

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Mai 2006

zur Benennung des Gemeinschaftlichen Referenzlabors für Maul- und Klauenseuche

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 2069)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/393/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinie 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 69 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2003/85/EG ist das Gemeinschaftliche Referenzlabor für Maul- und Klauenseuche zu benennen. Die Kommission hat in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Verfahren zur Auswahl dieses Gemeinschaftlichen Referenzlabors durchgeführt, wobei den Kriterien der wissenschaftlich-technischen Kompetenz und der Sachkenntnis des Personals Rechnung getragen wurde.
- (2) Außerdem wurde den zusätzlichen Anforderungen zur Benennung amtlicher Laboratorien Rechnung getragen, die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽²⁾ niedergelegt sind.
- (3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens ist das infrage kommende Labor — das vom Biotechnology and Biological Sciences Research Council (BBSRC) unterstützte Institute for Animal Health, Pirbright Laboratory — als

Gemeinschaftliches Referenzlabor für Maul- und Klauenseuche für einen Zeitraum von fünf Jahren zu benennen.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Institute for Animal Health, Pirbright Laboratory des Biotechnology and Biological Sciences Research Council (BBSRC), Vereinigtes Königreich, wird für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* als Gemeinschaftliches Referenzlabor benannt.

(2) Die Funktionen und Aufgaben des in Absatz 1 genannten Gemeinschaftlichen Referenzlabors werden durch Anhang XVI der Richtlinie 2003/85/EG geregelt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Mai 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1. Richtlinie geändert durch die Entscheidung 2005/615/EG der Kommission (ABl. L 213 vom 18.8.2005, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1; Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 776/2006 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2006, S. 3).